



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

## Zonenvorschriften Landschaft

Mutation Zone für öffentliche Werke und Anlagen  
mit Zweckbestimmung «Schiessanlage»

**Planungsstand**

öffentliche Mitwirkung

**Auftrag**

41.00175

**Datum**

3. Januar 2024

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Häfelfingen  
Hauptstrasse 83, 4445 Häfelfingen

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**  
Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 706 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorprüfungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
<b>2</b>	<b>Kantonale Stellungnahme</b> .....	<b>5</b>
2.1	Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung .....	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	soj	03.01.2024	öffentliche Mitwirkung

# Stellungnahme Vorprüfungsbericht

## 1 Vorprüfungsverfahren

### 1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Schiessanlage» bestehend aus:

- Zonenplan Landschaft - Mutation Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Schiessanlage»
- Zonenreglement Landschaft - Mutation Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Schiessanlage»
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 23.10.2023 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 05.12.2023.

## 2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

### 2.1 Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung

Stellungnahme vom **05.12.2023**

#### 1. Zonenplan Landschaft

**Zwingende Vorgabe** Die aktuell rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Häfelfingen wurden mit RRB Nr. 690 vom 12. März 1996 genehmigt. Seit der letzten Gesamtrevision ist folglich weit mehr als eine Planungsperiode von 15 Jahren vergangen. Die Gemeinden sind allerdings verpflichtet, ihre Nutzungspläne periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine Revision bzw. gesamthafte Überprüfung der Zonenvorschriften Landschaft ist daher zeitnah anzugehen. Dies ermöglicht u. a. das Einarbeiten der Vorgaben aus dem Kantonalen Richtplan und eine fundierte Bedarfs- und Kapazitätsanalyse der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen.

**Stellungnahme** Die zwingende Vorgabe wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Zwingende Vorgabe** Die Legende weist die Landwirtschaftszone und die Landschaftsschutzzone sowohl als rechtsverbindlicher Inhalt wie auch als orientierender Inhalt aus. Somit ist nicht klar und eindeutig ersichtlich, welches die tatsächlich rechtsverbindlichen Inhalte sind. Entsprechend ist eine Darstellung zu wählen, aus der dies klar ersichtlich ist. Zudem müssen sich die Legenden (rechtsverbindlicher Inhalt, orientierender Inhalt) eindeutig auf die zugehörigen Planausschnitte beziehen.

**Stellungnahme** Der Mutationsplan wird entsprechend angepasst.

#### 1.1 Rechtsverbindlicher Inhalt

**Zwingende Vorgabe** Gefahrenzone bei Schiessanlage aufgehoben: Die Gefahrenzone Schiessanlage ist lediglich Teil des orientierenden Planinhalts und wurde folglich nicht von der Einwohnergemeindeversammlung (EGV) beschlossen. Dementsprechend kann die Zone auch nicht durch einen Beschluss der Versammlung wieder aufgehoben werden. Wir bitten daher, die Aufhebung der Gefahrenzone bei der Schiessanlage in den orientierenden Inhalt zu verschieben.

**Stellungnahme** Der Mutationsplan wird entsprechend angepasst.

## 2. Zonenreglement Landschaft

**Zwingende Vorgabe** II – Orientierender Inhalt: Wie der Titel des Kapitels bereits festhält, handelt es sich hierbei lediglich um orientierenden Inhalt. Dementsprechend kann er auch nicht durch einen Beschluss der EGV aufgehoben werden. Wir bitten, dies entsprechend zu kennzeichnen bzw. die Streichung aus dem rechtsverbindlichen Inhalt zu entfernen.

**Stellungnahme** Das Mutationsreglement wird entsprechend angepasst. Auf die Anpassung des orientierenden Inhalts wird neu lediglich im Planungsbericht verwiesen.

## 3. Planungsbericht

### 3.1 Kapitel 4 Rahmenbedingungen

**Empfehlung** Kapitel 4.8 Naturgefahren: Ausserhalb der Bauzonen ist für die Beurteilung der Naturgefahrensituation nicht die Gefahrenkarte, sondern die Gefahrenhinweiskarte massgebend. Wir bitten, den Bericht entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

**Stellungnahme** Der Bericht wird entsprechend angepasst.

**Hinweis** Kapitel 4.4 Zonenvorschriften: Die Landwirtschaft bzw. die zulässige Nutzung in der Landwirtschaftszone ist im Raumplanungsgesetz (RPG) schweizweit einheitlich und abschliessend geregelt. Eine Beurteilung, ob Wohnraum für die Bewirtschaftenden und deren Angehörigen zulässig ist, wird folglich anhand der Vorgaben im RPG beurteilt. Dementsprechend besteht auch diesbezüglich dringend Anpassungsbedarf im Zonenreglement Landschaft.

**Stellungnahme** Der Bericht wird entsprechend angepasst.